

## RATIONELL ADMINISTRIERT LOHNZAHLUNG BEI TOD EINES ARBEITNEHMENDEN



Bei Tod eines Arbeitnehmenden steht der Abschied vom Arbeitskollegen oder der -kollegin oder gar von einem Freund oder einer Freundin im Vordergrund. Für den Arbeitgeber stellen sich in diesem Kontext auch rechtliche Fragen. Grundsätzlich erlischt mit dem Tod des Arbeitnehmenden das Arbeitsverhältnis. Die Lohnzahlungspflicht dauert jedoch für eine bestimmte Zeit weiter. In der Praxis sind viele Fragen offen. Wir zeigen, was beachtet werden muss und wie bei der Auszahlung vorgegangen werden kann.

Die Personalabteilung oder das Lohnbüro müssen die sachlichen Fragen lösen, welche mit dem Tod verbunden sind. Sie sind dafür verantwortlich, eine Schlussabrechnung betreffend der noch offenen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu erstellen und den Lohnnachgenuss an die Hinterbliebenen auszubezahlen.

### Der Lohnnachgenuss

Über den Todestag hinaus ist in den ersten fünf Dienstjahren ein Monatslohn zu bezahlen. Danach beträgt der Lohnnachgenuss zwei Monatslöhne (Art. 338 Abs. 2 OR). Anspruchsberechtigte sind in erster Linie der überlebende Ehegatte, die eingetragenen Partner oder die minderjährigen Kinder. Fehlen solche Personen, so kommen Hinterbliebene zum Zuge, denen gegenüber der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat. Diese Unterstützungspflicht kann rechtlicher (mündige Kinder, geschiedene Ehegatten), vertraglicher oder auch moralischer (Konkubinatspartner) Natur gewesen sein.

Der Lohnnachgenuss unterliegt nicht dem Erbrecht. Die Berechtigten haben einen direkten Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Auch Erben, welche eine Erbschaft ausschlagen, haben einen Anspruch auf Lohnnachgenuss.

Um zu verhindern, dass der Lohnnachgenuss auf einem Bankkonto blockiert ist, sollte mit den berechtigten Personen abgeklärt werden, auf welches Konto der Betrag zu bezahlen ist. Immer wieder gibt es Situationen, wonach der überlebende Ehegatte keinen Zugriff mehr auf das Bankkonto hat, da dieses auf beide Ehegatten lautete und nun von der Bank bis zur Klärung erbrechtlicher Fragen gesperrt wird. Hier kann der Lohnnachgenuss helfen.

Wie ist der Lohnnachgenuss zu berechnen? Für den Lohnnachgenuss sind sämtliche Lohnbestandteile dazuzurechnen, welche für die Lohnfortzahlungspflicht massgebend sind, z.B. der anteilige 13. Monatslohn, Naturallohn und regelmässige Zulagen (Schicht- und Nachtzulagen). Der Lohnnachgenuss ist auch dann geschuldet, wenn der Arbeitnehmende infolge langer Krankheit vor seinem Tod bereits keinen Lohn mehr erhalten hat, weil sein Anspruch gemäss Art. 324a OR erschöpft war oder Krankentaggelder der Versicherung bezogen hat.

Der Lohnnachgenuss ist kein Lohn und unterliegt somit weder der AHV-Pflicht noch anderen Sozialversicherungsabzügen (Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, Rz. 2132, 2133). Der Bruttobetrag wird somit ohne Abzüge ausbezahlt.

## Die letzte Lohnzahlung

Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis (Art. 338 Abs.1 OR). Das bedeutet, dass alle Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis sofort fällig werden und nicht erst am Monatsletzten oder am 25. des Monats. Die Abrechnung per Todestag umfasst den Lohn, die Entschädigung für noch nicht bezogene Ferien (siehe weiter unten), offene Ansprüche für Überzeiten und Überstunden, Provisionen, Spesen etc. Diese Ansprüche sind nicht Bestandteil des Lohnnachgenusses und fallen in den Nachlass. Sie können somit auf das übliche Lohnkonto ausbezahlt werden.

## Ferienzahlung nach Todestag

Die Auszahlung der Ferienguthaben ist in der Praxis umstritten. Es wird die Meinung vertreten, dass das Ferienguthaben einen persönlichen Anspruch auf freie Zeit darstellt, auf welchen Dritte keinen Anspruch haben. Allerdings besagt Art. 329d Abs. 2 OR, dass Ferienguthaben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausnahmsweise ausbezahlt werden dürfen. Es ist heute üblich, dass die Schlussabrechnung das Ferienguthaben einschliesst.

## Der Lohnausweis

Ein **Lohnausweis** ist für den Verstorbenen vom 1. Januar bis zum Todestag zu erstellen.

Für den Besoldungsnachgenuss ist eine **separate Rentenbescheinigung** auszustellen. Diese lautet auf den oder die Hinterbliebene/n. Die Rentenbescheinigung wird auf demselben Formular bestätigt wie der Lohn, nur wird Feld B „Rentenbescheinigung“ angekreuzt. Als Lohnperiode ist der Monat aufzuführen, in welchem die Auszahlung erfolgte. Es empfiehlt sich, den Lohnnachgenuss unter Ziffer 4 als „Lohnnachgenuss“ oder „Besoldungsnachgenuss“ auszuweisen.

## Steuern

Aufgrund dieser zivilrechtlichen Vorgaben handelt es sich beim Lohnnachgenuss steuerrechtlich weder um einen Vermögensanfall von Todes wegen, noch um Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers bzw. Ersatzeinkommen, sondern um eine einmalige Zahlung bei Tod, welche dazu bestimmt ist, den Ausfall von Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers zu ersetzen. Steuerpflichtig sind die Anspruchsberechtigten.

Bei dieser einmaligen Leistung bei Tod handelt es sich um eine **Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter**. Sie unterliegt daher einer vollen Jahressteuer und wird gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Beim Bund erfolgt die Besteuerung zu einem Fünftel der Tarife.

## Fazit

Beim Tod eines Arbeitnehmers empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, allenfalls über einen dem Verstorbenen nahestehenden Arbeitskollegen, Kontakt mit den Hinterbliebenen aufzunehmen. Dadurch lässt sich klären, wer anspruchsberechtigt ist und auf welches Konto der Lohnnachgenuss auszurichten ist, damit keine Engpässe entstehen.



**Autoren** Marina Graber, MLaw Rechtsanwältin, BDO AG, Luzern, Tel: 041 368 13 39, E-Mail: marina.graber@bdo.ch

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal Tel: 061 927 87 05, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: Newsletter@bdo.ch